

Haus- und Benutzungsordnung

Der Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. gestattet auf dem Grundstück Michelsrombacher Str. 57 für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten (Waldheim) und der Außenanlagen nach folgender Ordnung.

§ 1

Das Grundstück und das „Waldheim“ stehen im Eigentum des Rhönklub Zweigvereins Niesig e.V. und werden durch diesen verwaltet. Verwaltungsbeauftragter des Zweigvereins ist der amtierende 1. Vorsitzende. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten treffen. Die jeweils beauftragte Person übt, ebenso wie der Vorsitzende, das Hausrecht aus.

Jeder Benutzer der Räumlichkeiten unterwirft sich mit Abschluss des befristeten Mietvertrages bzw. der Nutzungsvereinbarung dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlicher konkreter Einzelanordnungen der Beauftragten des Vereins.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Der Rhönklub Zweigverein Niesig wird in der Regel Veranstaltungen zulassen, die der Förderung der Kultur, der Jugendarbeit und der Gemeinschaftspflege im Sinne des Rhönklubs dienen.

Die Benutzung des „Waldheimes“ kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung mit dem Selbstverständnis des Rhönklubs und seines Leitbildes im Widerspruch stehen würden. Der Zweigverein ist berechtigt sich den Verlauf und den Zweck der Veranstaltung darlegen zu lassen.

Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind in den Räumlichkeiten ausgeschlossen, soweit sie ausschließlich oder vorrangig parteipolitischen Charakter haben oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Rechtsvorschriften zuwider laufen würden.

§ 3

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt.

Anträge für einmalige Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an den Rhönklub Zweigverein Niesig zu stellen.

§ 4

Der Rhönklub Zweigverein Niesig ist bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu widerrufen. Des Weiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens des Vereines bedarf.

§ 5

Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht dem Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden. Mit dem Antrag auf Benutzung haben die Antragsteller einen für sie verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.

Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unmittelbar dem Hüttenwart des Rhönklub Zweigvereins zu melden.

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung, auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen hinzuweisen.

Die Benutzer tragen ferner die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6

Die technischen Anlagen, wie Heizungsanlagen usw. dürfen nur nach einer Einweisung durch Hüttenwart bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 7

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt der Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. keine Haftung. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie übergeben wurden. Fundsachen sind unverzüglich dem Hüttenwart abzuliefern.

§ 8

Der Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. ist berechtigt vom Veranstalter im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung Gebühren für die Nutzung zu fordern. Daneben hat der Veranstalter die aus seiner Veranstaltung resultierenden Nebenkosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Der Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. ist berechtigt hierfür eine Kautionsfestsetzung zu verlangen.

§ 9

Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 10

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt den Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. frei von Ansprüchen der Teilnehmer an Veranstaltungen, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück des Rhönklub Zweigverein Niesig e.V. entsteht. Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.